

TE Vwgh Erkenntnis 2011/5/3 2011/05/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2011

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Wien;
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien;
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien;
L82000 Bauordnung;
L82009 Bauordnung Wien;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §59 Abs2;
BauO Wr §129;
BauO Wr §74 Abs2;
BauRallg;
VwRallg;
1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Moritz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kalanj, über die Beschwerde 1. der B M und 2. des L P, beide in Wien, vertreten durch Schopf-Zens Rechtsanwälte GmbH in 1030 Wien, Esteplatz 5, gegen den Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 15. Februar 2011, Zl. BOB - 30/11, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Verlängerung der Frist zur Erfüllung eines baupolizeilichen Auftrages, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

I.römisch eins.

Der Beschwerde und dem angefochtenen Bescheid ist Folgendes zu entnehmen:

Die Beschwerdeführer sind Miteigentümer einer näher bezeichneten Liegenschaft mit einem Gebäude in 1050 Wien.

Mit Bescheid vom 19. Jänner 2009 erteilte der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 (im Folgenden: Magistrat), den Eigentümern dieser Liegenschaft unter Fristsetzung mehrere baupolizeiliche Aufträge, so u.a. einen schadhafte Außenverputz und schadhafte Holzkastenfenster zu erneuern. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid des Magistrates vom 20. Mai 2009 wurde den Liegenschaftseigentümern auf Grund ihres Ansuchens vom 20. März 2009 für die Auftragserfüllung eine Fristverlängerung bis 30. September 2009 gewährt. In der Folge wurde die Erfüllungsfrist auf Grund mehrerer Ansuchen der Liegenschaftseigentümer mehrmals erstreckt, so zuletzt bis 29. Oktober 2010 (Bescheide des Magistrates vom 29. September 2009, 30. Dezember 2009 und 11. Juni 2010).

Mit Bescheid des Magistrates vom 17. November 2010 wurde das neuerliche Fristerstreckungsansuchen der Beschwerdeführer gemäß § 68 Abs. 1 AVG mit der Begründung zurückgewiesen, dass im Hinblick auf die bereits gewährten Fristerstreckungen ein ausreichender Zeitraum zur Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen zur Verfügung gestanden und eine weitere Fristerstreckung nicht im öffentlichen Interesse gelegen sei. Mit Bescheid des Magistrates vom 17. November 2010 wurde das neuerliche Fristerstreckungsansuchen der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG mit der Begründung zurückgewiesen, dass im Hinblick auf die bereits gewährten Fristerstreckungen ein ausreichender Zeitraum zur Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen zur Verfügung gestanden und eine weitere Fristerstreckung nicht im öffentlichen Interesse gelegen sei.

Die von den Beschwerdeführern dagegen erhobene Berufung wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Beschwerdeführer bringen im Wesentlichen vor, dass die Durchführung des Bauauftrages zum jetzigen Zeitpunkt aus wirtschaftlicher Sicht zwecklos sei und zu einer mehrfachen Kostenbelastung führen würde, die vermeidbar wäre, weil die im Bauauftrag angeführten Arbeiten im Zuge der gesamten Haussanierung durchgeführt werden sollten. So habe sich die belangte Behörde mit den Ausführungen der Beschwerdeführer, dass die Einreichung für den Dachbodenausbau, den Lifteinbau und die Fassadenerneuerung in Kürze erfolgen werde, sohin eine gesamte Haussanierung geplant sei, was voraussichtlich einen Zeitraum von drei Monaten in Anspruch nehmen werde, nicht auseinandergesetzt. Die Behörde sei auch nicht darauf eingegangen, dass bereits der Zugang zum Lichthof verschlossen und der Auftrag erteilt worden sei, die losen Verputzteile abzuschlagen, sodass keine Gefahr im Verzug bestehe. Hätte die belangte Behörde diese Umstände hinreichend geprüft und das ihr vom Gesetz eingeräumte Ermessen nicht unrichtig ausgeübt, wäre dem von den Beschwerdeführern zuletzt eingebrachten Fristerstreckungsantrag zu entsprechen gewesen.

Mit diesem Vorbringen zeigen die Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Die Beschwerdeführer bringen in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Bescheid vor, dass die mit Bescheid des Magistrates vom 19. Jänner 2009 erteilten baupolizeilichen Aufträge in Rechtskraft erwachsen sind. Nicht nur die einzelnen Aufträge, sondern auch die in diesem Bescheid gesetzte Erfüllungsfrist war der Rechtskraft fähig (§ 59 Abs. 2 AVG). Die Beschwerdeführer bringen in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Bescheid vor, dass die mit Bescheid des Magistrates vom 19. Jänner 2009 erteilten baupolizeilichen Aufträge in Rechtskraft erwachsen sind. Nicht nur die einzelnen Aufträge, sondern auch die in diesem Bescheid gesetzte Erfüllungsfrist war der Rechtskraft fähig (Paragraph 59, Absatz 2, AVG).

Für die von den Beschwerdeführern begehrte Verlängerung einer solchen Frist fehlt allerdings jede Rechtsgrundlage. Während etwa § 74 Abs. 2 der Bauordnung für Wien in begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung der Bauvollendungsfrist vorsieht, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, ist eine vergleichbare Bestimmung dem - im vorliegenden Fall maßgeblichen - § 129 leg. cit. nicht zugeordnet. Für die von den Beschwerdeführern begehrte Verlängerung einer solchen Frist fehlt allerdings jede Rechtsgrundlage. Während etwa Paragraph 74, Absatz

2, der Bauordnung für Wien in begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung der Bauvollendungsfrist vorsieht, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, ist eine vergleichbare Bestimmung dem - im vorliegenden Fall maßgeblichen - Paragraph 129, leg. cit. nicht zugeordnet.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Gemäß Abs. 7 dieser Gesetzesstelle steht auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts niemandem ein Anspruch zu. Gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Gemäß Absatz 7, dieser Gesetzesstelle steht auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Absatz 2, bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts niemandem ein Anspruch zu.

Aus dieser Gesetzeslage ergibt sich, dass eine Partei keinen Rechtsanspruch auf die Ausübung des behördlichen Aufsichtsrechtes hat. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes kann zwar angeregt, nicht jedoch erzwungen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass auf die Erstreckung der Erfüllungsfrist eines in Rechtskraft erwachsenen Auftrages niemandem ein Rechtsanspruch zusteht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass - wie behauptet - in der Vergangenheit Fristverlängerungen gewährt worden sind.

Demzufolge ist der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Fristerstreckungsantrag der Beschwerdeführer zu Recht zurückgewiesen worden (vgl. zum Ganzen etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, Zl. 2005/05/0076, und vom 21. März 2007, Zl. 2007/05/0016, mwN). Demzufolge ist der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Fristerstreckungsantrag der Beschwerdeführer zu Recht zurückgewiesen worden vergleiche , zum Ganzen etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, Zl. 2005/05/0076, und vom 21. März 2007, Zl. 2007/05/0016, mwN).

Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 3. Mai 2011 Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 3. Mai 2011

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011050059.X00

Im RIS seit

31.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at